

ABKOMMEN ZWISCHEN DER REGIERUNG DER UNGARISCHEN VOLKSREPUBLIK UND DER REGIERUNG DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK ÜBER DIE ZUSAMMENARBEIT AUF DEM GEBIETE DER SOZIALPOLITIK (BUDAPEST, 30. JANUAR 1960)

Die Regierung der Ungarischen Volksrepublik und die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik haben, geleitet von dem Wunsche, ihre Beziehungen auf dem Gebiete der Sozialpolitik im Geiste der Freundschaft und der Zusammenarbeit zwischen beiden Staaten zu regeln, beschlossen, ein Abkommen abzuschließen.

Hierzu haben als Bevollmächtigte ernannt:
die Regierung der Ungarischen Volksrepublik —
den Minister für Arbeit, Ödön Kisházi,

die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik —
den Vorsitzenden des Komitees für Arbeit und Löhne, Walter Heinicke,

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbarten:

I. KAPITEL GRUNDSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

(1) Die Abkommenspartner arbeiten in allen Fragen und auf allen Gebieten der Sozialpolitik zusammen. Diese Zusammenarbeit dient dem sozialen Fortschritt sowohl innerhalb beider Staaten als auch auf internationalem Gebiet.

(2) Die zuständigen Organe

a) teilen sich die auf die Sozialpolitik, insbesondere auf die Sozialversicherung beziehenden gesetzlichen Bestimmungen mit;

b) stellen sich gegenseitig statistische Angaben zur Untersuchung der sozialpolitischen Fragen und hinsichtlich des Standes der Sozialversicherung zur Verfügung;

c) führen den Erfahrungsaustausch und gegenseitige Besuche in Fragen der Sozialpolitik, insbesondere der Sozialversicherung durch;

d) unterstützen die Erholungsaktionen der Kinder, der Jugendlichen und der Werktätigen.

Artikel 2

(1) Dieses Abkommen umfaßt alle die von der Sozialversicherung der Ungarischen Volksrepublik und von der Sozialversicherung der Deutschen Demokratischen Republik bei Krankheit, Niederkunft, Betriebsunfall bzw. Berufskrankheit, Invalidität, Alter und im Todesfall zu gewährenden Sach- und Barleistungen sowie das staatliche Kindergeld.

(2) Dieses Abkommen umfaßt nicht die Leistungen, die den Angehörigen der bewaffneten Organe und deren Familienangehörigen und den Kriegsinvaliden sowie deren Hinterbliebenen zustehen, soweit durch dieses Abkommen nichts anders festgelegt wird.

Artikel 3

(1) Die Bürger des einen Staates, die auf dem Territorium des anderen Staates tätig sind, sowie deren Familienangehörige werden, soweit durch dieses Abkommen nichts anderes festgelegt wird, bezüglich der arbeitsrechtlichen Vorschriften sowie der Sozialversicherung, besonders bei der Gewährung von Leistungen, wie die eigenen Staatsbürger behandelt. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die eigenen Staatsbürger. Das gleiche gilt sinngemäß für Bürger des einen Staates, die sich vorübergehend auf dem Territorium des anderen Staates aufhalten.

(2) In den Fällen, in denen die innerstaatlichen gesetzlichen Bestimmungen den Leistungsanspruch und die Leistungsgewährung vom Aufenthalt im eigenen Staat abhängig machen, gilt der genehmigte vorübergehende Aufenthalt im anderen Staat als Aufenthalt im eigenen Staat.

Artikel 4

(1) Die Versicherungspflicht zur Sozialversicherung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des Staates, auf dessen Territorium die für die Versicherung entscheidende Beschäftigung (Tätigkeit) ausgeübt wird.

(2) Abweichend von der im Absatz 1 getroffenen Festlegung sind die nachstehend aufgeführten Personen beim Versicherungsträger des Entsendestaates versichert und erhalten mit Ausnahme der Sachleistungen entsprechend Artikel 5 keine Leistungen vom Versicherungsträger des Aufenthaltsstaates:

a) Beschäftigte der diplomatischen und konsularischen Vertretungen des einen Staates auf dem Territorium des anderen Staates sowie die bei den Beschäftigten der genannten Vertretungen tätigen Personen, soweit sie Angehörige des Entsendestaates sind.

b) Beschäftigte von Verkehrs- sowie anderen Unternehmen und Institutionen des einen Staates, wenn diese Beschäftigten im Auftrage ihres Unternehmens bzw. ihrer Institution im anderen Staat arbeiten und Angehörige des Entsendestaates sind.

(3) Personen, die nicht versicherungspflichtig auf Grund einer Tätigkeit sind und eine Rente erhalten, gelten als Versicherte entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des Staates, dessen Versicherungsträger die Rente zahlt.

II. KAPITEL LEISTUNGEN DER SOZIALVERSICHERUNG LEISTUNGEN BEI KRANKHEIT UND ARBEITSUNFÄHIGKEIT

Artikel 5

(1) Die Sachleistungen der Sozialversicherung werden nach den innerstaatlichen gesetzlichen Bestimmungen vom Versicherungsträger des Staates gewährt, auf dessen Territorium sich der Versicherte bzw. der berechnete Familienangehörige aufhält.

(2) Ist für die Gewährung einer Sachleistung eine vorherige Versicherungs- oder Ersatzzeit erforderlich, werden die auf dem Territorium beider Staaten zurückgelegten Versicherungs- und Ersatzzeiten zusammengerechnet.

(3) Bürger des einen Staates, die sich vorübergehend im anderen Staat aufhalten, erhalten im Falle akuter Erkrankung oder in anderen dringenden Fällen vom Versicherungsträger bzw. vom zuständigen staatlichen Organ dieses Staates unentgeltlich die unbedingt erforderlichen Sachleistungen. Eine Verrechnung der Kosten für diese Leistungen findet nicht statt.

(4) Ersucht das zuständige Organ des einen Staates das zuständige Organ des anderen Staates um Gewährung von Sachleistungen, die über den Rahmen der im Absatz 3 getroffenen Festlegung hinausgehen, gehen die Kosten zu Lasten des Versicherungsträgers des ersuchenden Staates.

(5) Die Bestimmungen dieses Artikels erstrecken sich auch auf die Angehörigen der bewaffneten Organe und deren Familienangehörige, auf die Kriegsinvaliden sowie deren Hinterbliebenen und auf die im Artikel 4 Absatz 2 genannten Personen.

(6) Einzelheiten über den Umfang der gemäß diesem Artikel zu gewährenden Leistungen sowie über die Verrechnung der Leistungen gemäß Absatz 4 werden in einer besonderen Vereinbarung zwischen den zuständigen Organen beider Staaten festgelegt.

Artikel 6

(1) Die kurzfristigen Barleistungen der Sozialversicherung werden nach den innerstaatlichen gesetzlichen Bestimmungen vom Versicherungsträger des Staates gewährt, in dem der Versicherte seinen ständigen Wohnsitz hat. Bei der Festsetzung dieser Leistungen berücksichtigt er auch die auf dem Territorium des anderen Staates zurückgelegten Versicherungs- bzw. Ersatzzeiten.

(2) Siedelt ein Versicherter, der zur Zeit der Übersiedlung Anspruch auf kurzfristige Barleistungen hat, auf das Territorium des anderen Staates über, wird die Auszahlung dieser Leistungen mit dem Tag der Übersiedlung eingestellt. Der Versicherungsträger des Staates, in dem der neue Wohnsitz begründet wird, gewährt in diesem Falle die kurzfristigen Barleistungen nach den gesetzlichen Bestimmungen seines Staates unter Berücksichtigung der auf dem Territorium des anderen Staates zurückgelegten Versicherungs- bzw. Ersatzzeiten vom Tage der Übersiedlung an.

(3) Die Barleistungen gemäß Absatz 1 und 2 werden zu Lasten des Versicherungsträgers gewährt, bei dem der Anspruch entstanden ist.

Artikel 7

BARLEISTUNGEN BEI BETRIEBSUNFALL UND BERUFSKRANKHEIT

(1) Bei Betriebsunfall und Berufskrankheit werden die Barleistungen nach den innerstaatlichen gesetzlichen Bestimmungen vom Versicherungsträger des Staates gewährt, auf dessen Territorium der Berechtigte seinen ständigen Wohnsitz hat. Die Kosten dieser Leistungen gehen zu Lasten des Versicherungsträgers, bei dem der Werkträger zum Zeitpunkt der Entstehung des Leistungsanspruches versichert war.

(2) Wurde in beiden Staaten vom Werkträger eine Tätigkeit ausgeübt, als deren Folge ein und dieselbe Berufskrankheit entsteht, werden die Kosten für Barleistungen wegen dieser

Berufskrankheit vom Versicherungsträger des Staates getragen, in dem diese Tätigkeit zuletzt verrichtet wurde.

(3) Erhöht sich die Erwerbsminderung eines Unfallverletzten bzw. eines an einer Berufskrankheit Erkrankten durch einen erneuten Betriebsunfall bzw. infolge Erkrankung an einer anderen Berufskrankheit, werden die Kosten für die gesamten Barleistungen vom Versicherungsträger des Staates getragen, bei dem der Werkstätige zum Zeitpunkt dieser Veränderung versichert war.

(4) Die Anerkennung als Betriebsunfall bzw. als Berufskrankheit durch den Versicherungsträger des einen Staates ist für den Versicherungsträger des anderen Staates bindend.

Artikel 8 **RENTENLEISTUNGEN**

(1) Die Festsetzung und Auszahlung der Invaliden-, Alters- und Hinterbliebenenrenten erfolgt nach den innerstaatlichen gesetzlichen Bestimmungen durch den Versicherungsträger des Staates, in dem der Berechtigte seinen ständigen Wohnsitz hat. Die auf dem Territorium beider Staaten zurückgelegten Versicherungs- und Ersatzzeiten werden zusammengerechnet.

(2) Siedelt ein Rentner auf das Territorium des anderen Staates über, wird die Zahlung der Rente mit Ablauf des Monats der Übersiedlung eingestellt. In diesem Falle erkennt der Versicherungsträger des Empfangsstaates die Berechtigung auf Rente an, wenn es dort eine Rente der selben Art gibt. Der Versicherungsträger des Empfangsstaates setzt die Rente nach den innerstaatlichen gesetzlichen Bestimmungen fest und zahlt sie aus. Die an die Erreichung einer Altersgrenze gebundene Rente wird von dem Zeitpunkt an gezahlt, an dem der Berechtigte die nach den gesetzlichen Bestimmungen des Empfangsstaates vorgeschriebene Altersgrenze erreicht hat.

(3) Die Bestimmungen des Absatzes 2 sind auch in den Fällen anzuwenden, in denen eine Person auf das Territorium des anderen Staates übersiedelt, einen Anspruch auf Rentenzahlung hat, aber diesen Anspruch noch nicht geltend gemacht hat.

(4) Die auf Grund der Absätze 1 bis 3 gezahlten Renten gehen anteilmäßig entsprechend den Versicherungs- und Ersatzzeiten zu Lasten der Versicherungsträger beider Staaten.

(5) Erwirbt ein Rentner einen höheren Anspruch auf Rentenversorgung, wird ihm auf Antrag die Rente neu festgesetzt. Bezüglich der Verrechnung gelten die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4.

Artikel 9

Die Versicherungsträger beider Staaten können auch Renten besonderer Art (Ehrenpension usw.) an Berechtigte zahlen. Die Zahlung erfolgt zu Lasten des auftraggebenden Staates. Einzelheiten hierzu werden jeweils von den zuständigen staatlichen Organen der Abkommenspartner festgelegt.

III. KAPITEL **KINDERGELD**

Artikel 10

(1) Das Kindergeld wird von dem zuständigen Organ des Staates, auf dessen Territorium sich der ständige Wohnsitz des Kindes befindet, nach den eigenen gesetzlichen Bestimmungen und zu eigenen Lasten festgesetzt und gezahlt.

(2) Machen die gesetzlichen Bestimmungen des Staates, auf dessen Territorium sich der ständige Wohnsitz des Kindes befindet, den Anspruch auf Kindergeld von einem Arbeitsrechtsverhältnis oder von einer anderen Tätigkeit abhängig, ist das Kindergeld auch dann zu zahlen, wenn der Werkträger auf dem Territorium des anderen Staates in einem Arbeitsrechtsverhältnis steht oder eine Tätigkeit ausübt.

IV. KAPITEL GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Artikel 11

(1) Die Bestimmungen dieses Abkommens finden auch Anwendung auf die eigenen Staatsangehörigen, die auf dem Territorium des anderen Staates Versicherungsansprüche (Versicherungszeiten) nach dem Tag der Unterzeichnung dieses Abkommens erworben und ihren ständigen Wohnsitz auf dem Territorium des Staates haben, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen.

(2) Die Verrechnung der Geldleistungen erfolgt in der gleichen Weise wie bei den in den Artikeln 6 bis 8 genannten Fällen, und zwar unabhängig von der Staatsangehörigkeit der berechtigten Personen.

Artikel 12

(1) Anträge auf Leistungen bzw. Rechtsmittel können bei den entsprechenden Organen jedes Staates eingereicht bzw. eingelegt werden. Anträge bzw. Rechtsmittel, die in der vorgeschriebenen Frist bei den entsprechenden Organen eines der beiden Staaten eingereicht bzw. eingelegt werden, gelten als rechtzeitig eingereicht bzw. eingelegt.

(2) Auf Antrag des zuständigen Organs des einen Staates bzw. der ersuchenden Person ist das zuständige Organ des anderen Staates verpflichtet, die nach diesem Abkommen zur Festsetzung von Leistungen erforderlichen Angaben, Nachweise und Dokumente zu übersenden.

(3) Der sich aus diesem Abkommen ergebende Schriftwechsel zwischen den Organen beider Staaten bzw. mit den ersuchenden Personen kann sowohl in der Amtssprache des einen als auch des anderen Staates erfolgen.

(4) Der Verkehr der Versicherungsträger sowie der sonstigen Organe der beiden Staaten bei der Durchführung dieses Abkommens erfolgt direkt.

Artikel 13

Eingaben, Schriftstücke und Dokumente, die bei der Inanspruchnahme von Rechten nach diesem Abkommen benötigt werden, sind kostenlos und gebührenfrei. Sie bedürfen für ihre Anerkennung keiner Beglaubigung oder Legalisation.

Artikel 14

(1) Der Versicherungsträger des Staates, der Geldleistungen nach diesem Abkommen zu Lasten des Versicherungsträgers des anderen Staates gewährt, ist verpflichtet, zum Zwecke der Überprüfung der Erstattung dieser Geldleistungen über die ausgezahlten Summen für jede Person eine Registrierung durchzuführen. Die in dieser Weise registrierten Auszahlungen werden alle zwei Jahre vom Inkrafttreten des Abkommens an durch die zuständigen Organe zusammengestellt. Das Ergebnis der Zusammenstellung wird dem gemäß Artikel 15 zu benennenden Organ des anderen Staates zugestellt.

(2) Die durch die Versicherungsträger des einen Staates zu Lasten der Versicherungsträger des anderen Staates ausgezahlten Summen werden auf Grund der im Absatz 1 aufgeführten Aufstellung gegenseitig nach Ablauf von jeweils zwei Jahren aufgerechnet. Der Differenzbetrag wird entsprechend den zwischen beiden Staaten jeweils gültigen Abkommen über den nichtkommerziellen Zahlungsverkehr überwiesen. Hinsichtlich der Verrechnung der Beträge können die zuständigen staatlichen Organe der Abkommenspartner auch eine andere Vereinbarung treffen.

Artikel 15

Die Abkommenspartner teilen einander sofort nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens mit, welche staatlichen bzw. anderen zentralen Organe für die Durchführung dieses Abkommens zuständig sind und verständigen sich unmittelbar über die eingetretenen Änderungen.

Artikel 16

In beiden Staaten erlassen die zuständigen Organe Vorschriften zur Durchführung des Abkommens. Diese Vorschriften sind dem im Artikel 15 genannten Organ des anderen Abkommenspartners zu übermitteln.

Artikel 17

Falls bei der Durchführung dieses Abkommens infolge unvorhergesehener Umstände oder Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen Zweifel entstehen oder falls bei der Durchführung Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung auftreten, vereinbaren die zuständigen staatlichen Organe der Abkommenspartner die Art und Weise der Anwendung der Bestimmungen des Abkommens.

Artikel 18

Die Abkommenspartner führen das Abkommen in enger Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften durch.

V. KAPITEL ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 19

(1) Nach den Bestimmungen dieses Abkommens berücksichtigen die Versicherungsträger beider Staaten auch die vor dem Tag der Unterzeichnung dieses Abkommens auf dem Territorium des anderen Staates zurückgelegten Versicherungs- und Ersatzzeiten in gleicher Weise, als wären sie von dem Versicherten auf dem Territorium des eigenen Staates zurückgelegt worden. Die sich hieraus ergebenden Lasten trägt der Versicherungsträger des Staates, auf dessen Territorium der Berechtigte am Tage der Unterzeichnung des Abkommens seinen ständigen Wohnsitz hatte. Diese Regelung gilt

sinngemäß für Versicherungs- und Ersatzzeiten, die von dem Versicherten auf dem jetzigen Territorium beider Staaten vor ihrer Gründung zurückgelegt wurden.

(2) Der Versicherungsträger des Staates, auf dessen Territorium am Tage der Unterzeichnung dieses Abkommens eine Person wohnt, deren Anspruchsberechtigung auf Rente bereits entstanden ist, oder die bereits eine Rente erhielt, setzt die Rente nach den gesetzlichen Bestimmungen seines Staates fest bzw. setzt sie erneut fest und zahlt sie zu eigenen Lasten. Dabei berücksichtigt er die in beiden Staaten zurückgelegten Versicherungs- und Ersatzzeiten in gleicher Weise wie im Absatz 1.

Artikel 20

(1) Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation bzw. der Bestätigung entsprechend den innerstaatlichen Vorschriften der Abkommenspartner und tritt mit dem ersten Tag des Monats, der dem Notenaustausch über die erfolgte Ratifikation bzw. Bestätigung folgt, in Kraft.

(2) Dieses Abkommen wird für die Dauer von fünf Jahren abgeschlossen. Seine Gültigkeit verlängert sich jeweils um weitere fünf Jahre, wenn keiner der Abkommenspartner das Abkommen spätestens sechs Monate vor Ablauf der Frist kündigt.

(3) Im Falle der Kündigung dieses Abkommens werden die Leistungen, auf die bis zum Tage des Ablaufs der Gültigkeit des Abkommens bereits ein Anspruch bestand, nach den Bestimmungen des Abkommens weiterhin gewährt. Bezüglich der Verrechnung der Leistungen wird in der im Abkommen festgelegten Weise verfahren.

Dieses Abkommen wurde in Budapest am 30. Januar 1960 in zwei Exemplaren, jedes in ungarischer und in deutscher Sprache, ausgefertigt. Beide Texte sind in gleichem Maße gültig.

ZUM BEWEIS DESSEN haben die Bevollmächtigten dieses Abkommen unterschrieben und gesiegelt.

Für die Regierung
der Ungarischen Volksrepublik:
KISHÁZI Ödön

Für die Regierung
der Deutschen Demokratischen
Republik:
HEINICKE

[Quelle: United Nations, Treaty Series, vol. 408, 1961, p. 231-245.]